

## Vorlesung Kartellrecht im Sommersemester 2018 – Gliederung

Diese Gliederung soll Ihnen einerseits einen Überblick über die behandelten Themen und den Zeitplan geben, andererseits sollen die Leitfragen Ihnen eine Vorbereitung auf die Klausur und die mündliche Prüfung erleichtern, indem Sie selbst kontrollieren können, ob Sie die zentralen Fragen zutreffend verstanden haben. Es werden keine Detailkenntnisse einzelner Entscheidungen oder Randprobleme vorausgesetzt, jedoch ein verständiger Umgang mit den Normen und eine Auseinandersetzung mit der ökonomischen Terminologie und den zugrundeliegenden Erwägungen.

9. April 2018, 14:00-  
16:00 Uhr, Seminar-  
raum 154 (Juridicum)

### I. Was regelt das Kartellrecht – und warum?

- Wie kommen Preise in einem Monopolmarkt zustande – und welche Unterschiede gibt es bei einem Markt, der starkem Anbieterwettbewerb unterliegt?
- Welche Vorteile verbindet man gemeinhin mit (freiem) Wettbewerb? Werden diese uneingeschränkt erreicht? Welche Ziele können mit Wettbewerb nicht erreicht werden?
- Was sind die Kernaussagen der Theorie „vollständigen Wettbewerbs“? Warum wird dieses Leitbild heutzutage nicht (mehr) verfolgt?
- Welche Vorstellung von Wettbewerb liegt der „Harvard School“ zugrunde? Welche staatlichen Maßnahmen sind danach empfehlenswert oder sogar geboten?
- Inwieweit verfolgt Wettbewerb nach der „Chicago School“ andere *Ziele* als nach der Harvard School? Welche Perspektive nimmt die Chicago School im Hinblick auf Eingriffe zugunsten des Wettbewerbs ein?
- Welches Wettbewerbsverständnis liegt der „Austrian School“ zugrunde? Welche Maßnahmen sind danach gerechtfertigt?
- Wie rechtfertigt sich das Verbot von Vereinbarungen und die Überwachung von Marktverhalten vor dem Hintergrund von Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG?
- Welche verschiedenen Regelungsansätze kann man zur Sicherung von freiem Wettbewerb verfolgen?
- Auf welchen drei Säulen ruht das geltende deutsche und europäische Kartellrecht?
- Welche Regelungen bestimmen die Anwendbarkeit des deutschen im Verhältnis zum europäischen Kartellrecht? In welchem Verhältnis stehen die beiden Rechtsordnungen zueinander?
- Welche praktische Relevanz hat das moderne Kartellrecht? Nennen Sie Beispiele für aktuelle Fälle!

- Seit wann gibt es Kartellrecht? Welcher Staat hat insoweit Pionierleistungen erbracht? Wie wurden Kartelle in Deutschland bis zum zweiten Weltkrieg behandelt?
- Welche wichtige verfahrensrechtliche Änderung trat im Europäischen Kartellrecht Anfang des 21. Jahrhunderts ein?
- Was versteht die EU-Kommission unter einem „More Economic Approach“? Nennen Sie Beispiele für dessen Anwendung und Orte, in denen dieser sich äußert!

16. April 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)

23. April 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)

## II. Was verbietet das Kartellverbot (§ 1 GWB / Art. 101 AEUV)?

- Warum sollten die Marktteilnehmer überhaupt eine Kartellabsprache treffen? Was hält sie davon ab, sich absprachewidrig eigennützig zu verhalten?
- Ist es generell problematisch, wenn Preise identisch oder sogar sehr ähnlich sind?
- Was ist der „Benrather Tankstellenfall“? Warum wird dieser Fall auch heute noch zitiert?
- Worin liegen die Unterschiede zwischen Art. 101 AEUV einerseits und §§ 1, 2 GWB andererseits? Welche Voraussetzungen müssen Sie (bei beiden Normen) prüfen?
- Wie wird der internationale Anwendungsbereich des Kartellverbots bestimmt? Welche Regelung im GWB gibt Ihnen hierzu eine Hilfestellung?
- Inwieweit kann ein Fall ausschließlich dem deutschen Kartellverbot unterliegen? Darf ein Verhalten nach §§ 1, 2 GWB erlaubt sein, obwohl es nach europäischem Recht verboten ist? Dürfen §§ 1, 2 GWB ein Verhalten verbieten, das zwar zwischenstaatliche Bedeutung hat, aber nach europäischem Recht nicht als wettbewerbsbeschränkend gilt oder freigestellt ist?
- Inwieweit ist der sachliche Anwendungsbereich des europäischen Kartellverbots ausgeschlossen? Welche Bereichsausnahmen kennt das deutsche Kartellverbot?
- Wie definieren Sie „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigung“ im Sinne von Art. 101 AEUV bzw. von § 1 GWB? Welche Marktteilnehmer sollen dadurch ausgeschlossen werden und warum? Erläutern Sie den Begriff am Beispiel des „Handelsvertreters“!
- Welche besonderen Probleme bestehen bei staatlichen Aktivitäten im Rahmen der Daseinsvorsorge? Welche drei Kriterien sind aus Sicht des

EuGH entscheidend? Inwieweit weicht das deutsche Recht insb. bei Krankenkassen davon ab?

- Wie qualifizieren Sie einen Unternehmensverbund (Unternehmensgruppe, insb. Konzern)? Welche Kriterien sind hier für Zurechnung und Privilegierung maßgeblich? Welche Vermutungsregel gilt?
- Welche Arten von Abreden (=Kommunikationsakten) unterscheidet man? Warum genügt es nicht, unter den weitesten Tatbestand zu subsumieren?
- Mit welchem Argument wird für eine (zumindest faktische) Verbindlichkeit einer Vereinbarung bzw. eines Beschlusses argumentiert? Betrifft das Kartellverbot auch Unternehmen die gegen den Beschluss gestimmt oder die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben?
- Inwieweit sind im Vertikalverhältnis (was ist das?) einseitige Maßnahmen von Abreden abzugrenzen? Welche Fallkonstellationen einer Abrede sind hier insbesondere zu beachten?
- Welche drei Voraussetzungen hat ein „abgestimmtes Verhalten“? Welche Indizien können für ein abgestimmtes Verhalten herangezogen werden? Was verstehen Sie unter dem „Selbstständigkeitspostulat“?
- Welche besonderen Probleme bereitet der Austausch von preisrelevanten Informationen? Wie ist eine offene Koordinierung über den Markt (öffentl. Ankündigung von Preiserhöhungen; Preisvergleichsanbieter...) zu beurteilen?
- Wie bestimmen wir den Markt, auf dem der Wettbewerb beschränkt wird? Wie funktioniert der „SSNIP“-Test – und wofür steht diese Abkürzung? Was spricht für einen tendenziell weiten Marktbegriff aus Sicht der beteiligten Unternehmen? Inwieweit kann auch die Kommission eine eher weite Marktabgrenzung vornehmen?
- Was ist eine „Wettbewerbsbeschränkung“? Wodurch unterscheiden sich „Verhinderung“, „Einschränkung“ und „Verfälschung“ des Wettbewerbs? Zu wessen Nachteil muss sich die Wettbewerbsbeschränkung auswirken? Wer ist vorrangig schutzwürdig? Was versteht man unter der „Bündeltheorie“? Bei welchen beiden Tatbestandsmerkmalen des Art. 101 AEUV kann diese relevant sein?
- Warum muss man überhaupt entscheiden, ob eine Wettbewerbsbeschränkung „bezweckt“ oder „bewirkt“ ist? Inwieweit ist der Nachweis eines „Bewirkens“ subsidiär und mit höheren Anforderungen verbunden? Kommt es beim Bezwecken auf die Absicht (dol. directus I) der an der Abrede Beteiligten an? Inwieweit spielen „Kernbeschränkungen“ insoweit eine Rolle – und was ist das eigentlich? Welche Norm im deutschen (Schadensersatz-)Recht gibt Ihnen hier Hinweise? Sind alle in Art. 101 AEUV genannten Beispiele Kernbeschränkungen?

- Inwieweit hat „Spürbarkeit“ eine doppelte Bedeutung? Wann muss man sie in Bezug auf die Wettbewerbsbeschränkung überhaupt nur diskutieren? Welche Rolle spielt die „De-Minimis-Bekanntmachung“ der Kommission bzw. die „Bagatellbekanntmachung“ des BKartA?
- Was bedeutet „Zwischenstaatlichkeit“? Wie ist das Wort „Handel“ in Art. 101 Abs. 1 AEUV zu verstehen? Wann liegt Handel „zwischen Mitgliedstaaten“ vor? Was versteht man unter „NAAT“?

30. April 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)

7. Mai 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)

### III. Wann sind Absprachen ausnahmsweise gerechtfertigt (§§ 2,4 GWB; Art. 101 Abs. 3 AEUV)?

- Was versteht man unter der „Rule of Reason“ und warum braucht man sie im US-amerikanischen Kartellrecht, aber nicht im deutschen oder europäischen Kartellrecht? Inwieweit können Abreden ausnahmsweise zulässig sein, obwohl die Kriterien für eine Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV (bzw. § 2 Abs. 1 GWB) nicht vorliegen? Was versteht man unter der „Lehre von den Nebenabreden“ („ancillary restraints“) bzw. unter der „Immanenztheorie“? Welche Voraussetzungen müssen insoweit für die Verneinung einer „Wettbewerbsbeschränkung“ bzw. eines „Bezweckens“ oder „Bewirkens“ erfüllt sein? Nennen Sie Beispiele für Abreden, welche unter diese Ausnahme fallen!
- Macht es einen Unterschied, dass Art. 101 Abs. 3 AEUV bestimmt, dass das Kartellverbot für nicht anwendbar erklärt werden „kann“, während nach § 2 Abs. 1 GWB bestimmte Vereinbarungen freigestellt „sind“? Worauf beruht dieser Unterschied?
- Welche vier Voraussetzungen hat eine (Einzel-)Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. nach § 2 Abs. 1 GWB? Auf welche vier Ziele kann sich der Effizienzgewinn beziehen?
- Wer erlässt Gruppenfreistellungsverordnungen? Welche Folgen hat es, wenn ein Verhalten von einer GVO umfasst ist (d.h. unter die freigegebenen Verhaltensweisen fällt, die Marktanteilsschwelle nicht übersteigt und keine verbotenen Einzelbeschränkungen enthält)? Was muss die Kartellbehörde tun, wenn dennoch konkrete negative Auswirkungen auf den Wettbewerb auftreten?
- Von welchen Gruppenfreistellungsverordnungen sollte man schon einmal gehört haben? Welche ist die inhaltlich weitreichendste (und deshalb praktisch bedeutsamste)?
- Welche Rollen spielen Leitlinien und Bekanntmachungen der EU-Kommission (bzw. des Bundeskartellamts) in der Praxis von Unternehmen und beratenden Anwälten? Welche Rechtsnatur und Verbindlichkeit haben sie? Kennen Sie wichtige Bekanntmachungen / Leitlinien?

- Welche über das europäische Recht hinausgehenden Privilegierungen von Abreden gibt es im deutschen Recht? Warum gibt es diese Privilegien? Welche Risiken sind damit verbunden, wenn sich Unternehmen darauf berufen?
- Insbesondere: Inwieweit sind Vertikalvereinbarungen erlaubt? Welche Regelungen im Vertikalverhältnis sind untersagt?
- **Ausblick:** Welche zivilrechtlichen Folgen hat ein Kartellverstoß? Wie weit reicht die Nichtigkeit der betroffenen Abreden? Wer kann Unterlassungsansprüche bei Kartellverstößen geltend machen? Wer hat einen Anspruch auf Schadensersatz? Warum gibt es überhaupt dieses „private enforcement“? Inwieweit gibt es bei Schadensersatzansprüchen gegenüber normalen Zivilprozessen erleichterte Auskunftmöglichkeiten, Vermutungsregelungen und Verknüpfungen zum Verwaltungsverfahren? Inwieweit ist die Verjährung abweichend zum BGB geregelt? Was versteht man unter der „passing on defense“?
- **Ausblick:** Welche Handlungsoptionen haben die Kartellbehörden in Bezug auf (potentiell) wettbewerbsbeschränkende Abreden? Insbesondere: Was sind „Verpflichtungszusagen“? Was ist der Unterschied zwischen Zwangsgeldern, Bußgeldern, Gewinnabschöpfung und Einziehung?

14. Mai 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)

#### IV. Wann liegt eine marktbeherrschende Stellung vor (Art. 102 AEUV / § 18 GWB)?

- Inwieweit gilt für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ein anderes Konkurrenzverhältnis als beim Kartellverbot? Darf bei der Prüfung der Marktbeherrschung im Rahmen von Art. 102 AEUV auf § 18 GWB zurückgegriffen werden?
- Welche Rolle spielen die Vermutungen des § 18 GWB (a) im Verwaltungsverfahren, (b) in zivilrechtlichen Streitigkeiten und (c) im Bußgeldverfahren?
- Warum wird nicht unmittelbar gegen die marktbeherrschende Stellung, sondern nur gegen ihren Missbrauch vorgegangen? Geht es bei Art. 102 AEUV um die „Ausnutzung“ gerade der Marktmacht gegenüber den Kunden oder um missbräuchliches Verhalten zum Nachteil der Konkurrenten?
- Was ist das „Bedarfsmarktkonzept“? Was versteht man unter „Nachfragesubstitution“? Kommt es insoweit auf die physikalisch-chemisch-technische Äquivalenz an? Geben Sie Beispiele für Marktabgrenzungen, z.B. bei Obst und Fotokameras! Für welche Marktabgrenzung spielen gewerbliche Schutzrechte (Patente, Urheberrechte, Designrechte) eine besondere Rolle?

- Inwieweit kann man modellhaft stattdessen auf die Preiselastizität und das Verhältnis der Einstandskosten zum erzielbaren Preis zurückgreifen? Wie erfolgt die zeitliche, räumliche und sachliche Marktabgrenzung? Was versteht man unter „Kreuzpreiselastizität“? Wie funktioniert der SSNIP-Test?
- Was sind „mehreseitige Märkte“? Welche Probleme stellen sich dabei?
- Woran erkennt man die „Beherrschung“ eines Marktes? Ist dafür ein hoher Marktanteil (in Prozent) hinreichend? Was ist ein „Monopol“, ein „Quasi-Monopol“ und ein Unternehmen mit „besonders hohem Marktanteil“? Kann man mit einem Marktanteil von unter 50% marktbeherrschend sein? Wodurch können enge Oligopole entstehen – und wie wird die Marktmacht insoweit beurteilt? Inwieweit kann es insoweit zu einem Nebeneinander von Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV kommen?
- Welche Rolle kann Marktmacht der Gegenseite („Nachfragemacht“) spielen? Welche Rolle spielt potentieller Wettbewerb (insb. bei Marktzugangsschranken)? Inwieweit ist der Kapitalmarkt für den Marktzugang von besonderer Bedeutung?
- Inwieweit kann Marktmacht auf internen Unternehmensmerkmalen beruhen? Welche Rolle spielen Marktverhalten und Marktergebnisse bei der Feststellung der Marktbeherrschung?

28. Mai 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)

#### V. Wann wird eine marktbeherrschende Stellung missbraucht (Art. 102 AEUV / §§ 19-20 GWB)?

- Was versteht man unter „Ausbeutungsmissbrauch“ einerseits und „Behinderungsmissbrauch“ andererseits? Inwieweit kann ein „struktureller Missbrauch“ im Rahmen von Art. 102 AEUV eine Rolle spielen (und wie wird ihm sonst abgeholfen)?
- Welche Rolle spielen die Regelbeispiele bei der Anwendung von Art. 102 AEUV? Welche Rolle spielen die Beispielstatbestände in § 19 Abs. 2 GWB? Kommt es auf subjektive Elemente (Missbrauchskennntnis/-absicht)? Sollte man den „Leistungswettbewerb“ vom „leistungsfremden Wettbewerb“ abgrenzen?
- Muss der Missbrauch gerade auf der Marktbeherrschung beruhen bzw. durch diese ermöglicht werden? Welche Fallgruppen von Machtmissbrauch sollte man kennen?
- Wodurch kann ein wettbewerbschädigendes Verhalten gerechtfertigt sein? Welche Probleme stellen sich bei einem Boykott? Inwieweit sind Auswirkungen auf (potentiellen) Sekundärmärkten zu berücksichtigen? Was versteht man unter „essential facilities“? Welche Besonderheiten gelten beim Missbrauch von Nachfragemacht?

- Inwieweit unterscheidet sich § 19 GWB von Art. 102 AEUV? Ist das deutsche Missbrauchsverbot (wie § 1 GWB) parallel zu Art. 102 AEUV auszulegen und anzuwenden?
- Welche besonderen Probleme begründen gewerbliche Schutzrechte (Microsoft-Fall, IMS Health-Fall, Magill-Fall) und Standardisierungsgremien (insb. „Patent Ambush“)?

**Sondertermin (4. Juni 2018):  
Kartellrecht in der Anwaltspraxis (Dr. Linsmeier, Kanzlei Gleiss Lutz München)**

**11. Juni 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)**

**VI. In wieweit gibt es im deutschen Recht weitere Verbote als im europäischen Recht (§§ 20, 21 GWB)?**

- Warum gibt es (nur) im deutschen Recht Regelungen zu marktstarken Unternehmen? Was ist „relative Marktmacht“ in Abgrenzung von „absoluter“ Marktmacht im Sinne von § 19 GWB / Art. 102 AEUV?
- Inwieweit und wo regelt § 20 GWB Fälle von Behinderung, aktiver und passiver Diskriminierung und Störungen im Horizontalverhältnis? Inwieweit kommt hier eine Rechtfertigung in Betracht?
- Was sind „sortimentsbedingte“, „unternehmensbedingte“, „knappheitsbedingte“ und „nachfragebedingte“ Abhängigkeit? Warum sind nicht alle Marktteilnehmer durch § 20 GWB geschützt?
- Inwieweit geht das Boykottverbot des § 21 Abs. 1 GWB über das nach § 19 GWB oder Art. 102 AEUV ohnehin bestehende Verbot hinaus?
- Inwieweit erfolgt „Flankenschutz“ durch § 826 BGB und das UWG?
- Welchen Regelungsgehalt haben die Maßregelungs- und Zwangsverbote der § 21 Abs. 2 bis Abs. 4 GWB?

**18. Juni 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)**

**IX. Wie läuft eine Zusammenschlusskontrolle nach §§ 35 ff. GWB bzw. der FKVO ab?**

- Inwieweit könnte man eine europäische Zusammenschlusskontrolle auch unmittelbar aus Art. 101, 102 AEUV herleiten („Continental Can“)? Wie stellt sich das Konkurrenzverhältnis des Primärrechts zu den Regeln der Fusionskontrolle dar?
- Was sind die Grundüberlegungen hinter der Fusionskontrollverordnung 139/2004? Wie ist das Konkurrenzverhältnis zum deutschen Recht geregelt?

**25. Juni 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)**

- Wer entscheidet über die Zulässigkeit eines Zusammenschlusses? Inwieweit kann die Zuständigkeit von der Kommission zu den Mitgliedstaaten und umgekehrt wechseln?
- Was sind die „Aufgreifkriterien“ der Fusionskontrolle? Wann liegt ein „Kontrollerwerb“ vor? Inwieweit sieht das deutsche Recht engere oder weitere Zusammenschlusstatbestände vor? Welche Arten von „Gemeinschaftsunternehmen“ („joint ventures“) sind aus kartellrechtlicher Sicht zu unterscheiden? Welcher wirtschaftliche Umfang ist für eine Fusionskontrolle erforderlich?
- Was sind die „Eingreifkriterien“? Was ist der „SIEC-Test“ und inwieweit unterscheidet er sich von der Prüfung der Begründung einer marktbeherrschenden Stellung und dem „SLC-Test“ in den USA? Was sind „coordinated effects“ und „unilateral effects“?
- Werden (von den Beteiligten behauptete) positive Effizienzgewinne bei der Prüfung von Zusammenschlüssen berücksichtigt? Inwieweit gelten für horizontale und vertikale Zusammenschlüsse verschiedene Maßstäbe?
- Wie läuft das Fusionskontrollverfahren auf deutscher und europäischer Ebene ab? Welche Fristen sind dabei einzuhalten?
- Was bedeutet das „Vollzugsverbot“? Welche Handlungen sind davon umfasst? Welche Folgen hat ein Verstoß?
- Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen bei Untersagung eines Zusammenschlusses? Welche Rolle spielt die Ministererlaubnis im deutschen Recht?

2. Juli 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)

#### VII. Wer ist für die Durchsetzung des Kartellrechts zuständig und welche Maßnahmen kommen in Betracht?

- **Wiederholung:** Welche Maßnahmen können bei Verstößen gegen Vorschriften des GWB bzw. Art. 101, Art. 102 AEUV ergriffen werden? Inwieweit unterscheiden sich die Vorgaben für die Verhängung von Bußgeldern durch die EU-Kommission von denjenigen, welche für die deutschen Kartellbehörden gelten?
- In welchen Fällen sind ausschließlich deutsche Kartellbehörden zuständig? Was sind Landeskartellbehörden? Wie verhält sich die Zuständigkeit des Bundeskartellamts zu Sonderbehörden (etwa BAFIN, BNetzA)? Was ist die Monopolkommission? Was sind Markttransparenzstellen? Welche Befugnisse hat das Bundeswirtschaftsministerium?
- Welche rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Rahmenbedingungen gelten für das Verfahren der EU-Kommission? Wie läuft es ab und welche Befugnisse hat sie?

- Inwieweit richten sich die Kompetenzen des Bundeskartellamts (und anderer mitgliedstaatlicher Kartellbehörden) nach Europarecht und inwieweit gelten die Regelungen des nationalen Kartell- und Verwaltungsrechts?
- Wie erfolgt bei grenzüberschreitenden Fällen die Koordination unter den verschiedenen (potentiell) zuständigen Kartellbehörden? Inwieweit erfolgt eine Koordination auch mit Wettbewerbsbehörden außerhalb der EU?
- Welche Ermittlungsmaßnahmen stehen den deutschen und europäischen Kartellbehörden zur Verfügung? Welche Vorgaben gelten für das Verwaltungsverfahren? Wer kann ein Verfahren in Gang setzen, wer ist am Verfahren beteiligt und welche Rechte haben die Verfahrensbeteiligten? Welche besonderen Schwierigkeiten werfen Kronzeugenprogramme auf?
- Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen im Verhältnis zu den deutschen Kartellbehörden bzw. zur EU-Kommission? Inwieweit sind die Entscheidungen gerichtlich überhaupt überprüfbar – gibt es einen Beurteilungsspielraum oder zumindest ein Ermessen?
- Sind die einschlägigen Straftatbestände hinreichend? Benötigen wir über die Bußgeldtatbestände hinaus weitere Strafnormen zum Schutz des Wettbewerbs?

9. Juli 2018, 14:00-16:00 Uhr, Seminarraum 154 (Juridicum)

#### VIII. Wie erfolgt die private Durchsetzung des Kartellrechts?

- Warum gibt es überhaupt private Kartelldurchsetzung? Inwieweit ist diese EU-weit harmonisiert?
- **Wiederholung:** Welche Ansprüche können „Betroffene“ geltend machen? Welche Rechte haben Verbände (nicht)?
- **Wiederholung:** Welchen Einfluss haben die Erkenntnisse aus dem Verwaltungsverfahren im Zivilprozess? Wie erhält man als Betroffener Zugriff hierauf?
- Welche Möglichkeiten zur Bündelung der Interessen von Geschädigten („kollektiver Rechtsschutz“) gibt es de lege lata und welche diesbezüglichen Pläne gibt es?
- Welche Besonderheiten gelten für Beweislast und Verjährung? Was versteht man unter der „Passing on“-Defense?
- Wie erfolgt der interne Regress unter mehreren an einem Verstoß beteiligten Unternehmen?
- Welches Recht findet auf die Folgen von Kartellverstößen Anwendung? Welche Gerichte sind für die Entscheidung zuständig?

